

**Anlage 3 zur BV/0227/2025 – Sachverhalt zur Grabart Urnenwand**

F1-Sitzung am	07.10.2025
F3-Sitzung am	14.10.2025
F2-Sitzung am	15.10.2025
HA-Sitzung am	16.10.2025
Stadtverordnetenversammlung am	06.11.2025

Stadt Eberswalde

Der Bürgermeister

**Anlage 3: Sachverhalt:****1. Planung und Rechtliche Vorbereitungen zur Anlage von Urnenwänden in den Mausoleen auf dem Eberswalder Waldfriedhof**

Die Bestattungskultur unterliegt einem stetigen Wandel. Die Nachfrage nach Erdbestattungen geht kontinuierlich zurück, gleichzeitig steigt die Nachfrage nach Feuerbestattungen. Diese Entwicklung ist nicht nur in Eberswalde zu beobachten, sondern stellt die Friedhofsträger in ganz Deutschland vor die Aufgabe, der sich ändernden Bestattungskultur anzupassen.

Die Gründe für diese Entwicklung sind vielfältig:

- Verringerung oder Wegfall der Grabpflege
- Altersgründe
- Nachlassende Bindungen in den Familien (z. B. Lebensgemeinschaften ohne Trauschein, Kleinhaushalte)
- keine Angehörigen, welche Gräber pflegen (kinderlose Ehepaare, Alleinstehende)
- Entfernung zum Wohnort der Hinterbliebenen
- finanzielle Gründe (geringes Einkommen, Wegfall des Sterbegeldes, steigende Bestattungskosten, steigende Versicherungskosten (Sterbeversicherung))

Zusätzlich mehren sich die Alternativen zu Urnen- und Körperbestattungen auf kommunalen Friedhöfen. Bestattungswälder, Krematorien mit eigenen Friedhöfen, kirchliche Friedhöfe, diverse Angebote aus anderen Bundesländern und dem europäischen Ausland lassen die Bestattungszahlen auf den kommunalen Friedhöfen sinken. Eine weitere Alternative ist die Beisetzung in Urnenwänden in Kirchen. Um als städtischer Friedhof attraktiv zu bleiben, sollte den Angehörigen ein vielseitiges, individuelles Angebot zur Bestattung und Grabfürsorge angeboten werden.

Die Änderungen des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes in den vergangenen Jahren trug dieser Entwicklung Rechnung, indem neue Arten von Bestattungen ermöglicht worden sind. Konkret wurde im Jahr 2018 in den §§21 Abs.1 und 25 Abs. 1a BbgBestG die Beisetzung in einer Urnenstele und einer Urnenwand genehmigt.

Bereits in der Vergangenheit hat unsere Friedhofsverwaltung von diesen gesetzlichen Freigaben im Bestattungsgesetz Gebrauch gemacht, um den Bürgern größere Wahlmöglichkeiten zu bieten. Im Jahr 2016 wurde z.B. auf dem Waldfriedhof der Erinnerungsgarten und im Jahr 2021 die Aschestreuwiese eingeführt, die sich gut in den Charakter unserer Friedhöfe einfügen und von den Bürgern sehr gut angenommen wird.

Durch diese diversen Angebote zur Bestattung wurde unser Friedhof strukturreicher und für viele Angehörige attraktiv.

Um diesen Weg weiter zu gehen möchten wir in der Friedhofsatzung der Stadt Eberwalde 2025 ab dem Jahr 2026 die Beisetzung von Urnen in Urnenwänden (Kolumbarien) zulassen und regeln. Die Urnenwände sollen in den Mausoleen der Familie Schröter und der Familie Sy installiert werden. Die Mausoleen sind seit vielen Jahren ungenutzt und in einem sehr schlechten baulichen Zustand. Laut Kommentar zum § 21BdgBestG gehen die baulichen Anlagen nach der Nutzungszeit, wenn kein neuer Nutzungsberechtigter vorhanden ist, in die Trägerschaft der Friedhofsverwaltung über. Angehörige und Nutzungsberechtigte konnten in beiden Fällen nicht ermittelt werden.

Bei der Installation der Urnenwände werden die Grabstellen in den Grüften unter dem Mausoleen nicht angetastet aber gesichert. Die Totenruhe ist somit weiter gewährleistet. Die Gebäude (bestehend aus Grabkapelle und darunterliegender Grabgruft) sollen in den Jahren 2026 und 2027 denkmalgerecht saniert werden. Nach der Sanierung sollen in der Grabkapelle Urnenwände mit Nischen für bis zu zwei Urnen installiert werden.

Diese werden im Fall einer Beisetzung mit einer Tafel verschlossen, die eine namentliche Kennzeichnung erhält.

Grabschmuck darf nur an den von der Friedhofsverwaltung vorgegebenen Orte abgelegt werden. Die Grabkappelen sind nur zu den Beisetzungen begehbar oder nach Absprache mit der Friedhofsverwaltung.

Nach einer Ruhezeit von 15 Jahren kann ein Nachkauf um weitere 15 Jahre erfolgen und somit die Nutzungszeit der Grabstelle verlängert werden. Erfolgt keine Verlängerung, so wird die Urne von der Friedhofsverwaltung auf einer anonymen Urnenwiese oder der Aschestreuwiese nachbestattet. Alternativ kann die Urne von den Angehörigen auf einer anderen Grabstelle auf dem Waldfriedhof umgebettet werden. Für diese Grabstelle muss noch ein Nutzungsrecht bestehen und die Umbettung muss durch einen qualifizierten Dienstleister erfolgen. Die Umbettung muss bei der Friedhofsverwaltung beantragt werden. Die Kosten der Umbettung trägt der Antragsteller.

Die für diese Bestattungsart zu entrichtenden Gebühren werden in der Kalkulation der Gebührensatzung 2026/2027 entsprechend mitkalkuliert und in die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Eberswalde 2026 aufgenommen.

Durch die Einnahmen aus den Gebühren sollen die Ausgaben durch die Sanierung ausgeglichen werden und die Mausoleen bleiben für die Nachwelt erhalten.